

Ausführungsbestimmungen für die Bearbeitung von Gesuchen für die SBK-Anerkennung als DiabetesfachberaterIn

Gemäss dem "Reglement über die Anerkennung von Diabetesberaterinnen nach KVG" (hiernach: Reglement) legt die "Anerkennungskommission Diabetesberatung" (hiernach: Kommission) fest, über welche Ausbildungen in Diabetesfachberatung eine diplomierte Pflegefachperson verfügen muss, um die Kosten für ihre Beratungstätigkeit – auf ärztliche Anordnung oder im ärztlichen Auftrag – über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzurechnen.

An der Sitzung vom 18. November 2019 hat die Anerkennungskommission Diabetesberatung deshalb folgende Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 3 Abs. 3 des Reglements beschlossen.

Die Anerkennung erlangt, wer folgende Kriterien (I – III) kumulativ erfüllt:

I. Vom SBK anerkannte Ausbildung (Reglement Art. 2)

¹ Gemäss Reglement Art. 2 Ziff. 3 ist die Kommission befugt, weitere Ausbildungen, die nicht unter Art. 2 Ziff. 1 oder 2 genannt werden, als gleichwertig anzuerkennen.

² Die Überprüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen (z.B. ausländische Ausbildungen in Diabetesfachberatung) erfolgt anhand einer Überprüfung "sur dossier" durch die Kommission.

³Referenz für die Gleichwertigkeit ist die [Prüfungsordnung](#) und [Wegleitung](#) der Höheren Fachprüfung für Fachexpertin in Diabetesfachberatung / Fachexperte in Diabetesfachberatung.

II. Spezifische Berufserfahrung im Bereich Diabetesfachberatung

Nachweis einer zweijährigen Berufstätigkeit im Bereich Diabetesfachberatung im Umfang von 80 Stellenprozenten. Höher oder tiefer prozentige Berufstätigkeit wird pro rata temporis angerechnet, wobei nur Berufstätigkeiten berücksichtigt werden, die mindestens 20% betragen.

III. Spezifische Weiterbildung in Diabetesfachberatung

Zum Zeitpunkt des Anerkennungsgesuches müssen im Minimum 72 Weiterbildungsstunden im Bereich Diabetesfachberatung während der letzten drei Jahre nachgewiesen werden.

Werden die Weiterbildungstätigkeiten via e-log nachgewiesen, entspricht das einem Minimum an Bildungstätigkeiten von 72 log-Punkten. Von diesen 72 log-Punkten dürfen maximal 30 log Punkte auf informelle Bildungstätigkeiten zurückzuführen sein.

Von der Anerkennungskommission Diabetesberatung erlassen am
18. November 2019.